**BERUFLICHE OBERSCHULE BAD TÖLZ**
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Bad Tölz, 2014-09-15

## Hinweise zum Entschuldigungswesen

Mit dem freiwilligen Besuch der Fachober- und Berufsoberschule gehen die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung ein, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen, um gemäß den gesetzlichen Regelungen gefördert zu werden. Soll die Schule ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen, muss sie über den Verbleib der Schülerinnen und Schüler Bescheid wissen.
Immer wieder kommt es zu folgenschweren Fehleinschätzungen bezüglich der Tragweite von Unterrichtsversäumnissen. Durch schuldhaftes Fernbleiben vom Unterricht gefährden die Schülerinnen und Schüler nicht nur einen erfolgreichen Schulabschluss, sondern riskieren Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule. Sollten Gründe vorliegen, die einen Schulbesuch nicht zulassen, kommt es darauf an, dass die Schule immer rechtzeitig informiert wird. Bitte beachten Sie dazu nachfolgende Regelungen:

### 1. Verhinderung

1.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
In Ausnahmefällen, z.B. wenn Sie **keinen Internetanschluss** haben, kontaktieren Sie uns unter: **Telefon: 08041 – 7648 - 0**
Telefax: 08041 – 7648 - 11

1.2 Eine **schriftliche** Entschuldigung ist **innerhalb von drei Tagen** der Klassenleitung oder deren Vertretung über unsere Homepage: www.fosbos-badtoelz.de bei Kontakt vorzulegen.

1.3 Sonderregelung bei Prüfungen

1.3.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt verhindert, an einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Fachreferat, mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung) teilzunehmen, ist die Schule am selben Tag telefonisch **vor Beginn** der Prüfung zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist **umgehend ein ärztliches Zeugnis** vorzulegen, das auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Wird dem nicht entsprochen, gilt das Versäumnis als nicht ausreichend entschuldigt.
Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, wird dieser mit 0 Punkten bewertet.

1.3.2 Werden mehr als 5 Unterrichtstage **ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt, ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

1.4 Wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen, kann die Klassenleitung für krankheitsbedingte Versäumnisse die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

**2. Unterrichtsbefreiung**

Will eine Schülerin oder ein Schüler wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung den Unterricht vorzeitig verlassen, ist das erst gestattet, wenn ein entsprechender Befreiungsantrag von der jeweiligen Fachlehrkraft genehmigt ist.

Minderjährige Schüler haben die mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten versehene Unterrichtsbefreiung bei Wiederbesuch der Schule der Klassenleitung vorzulegen. Wiederholte krankheitsbedingte Unterrichtsbefreiungen können dazu führen, dass die Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen muss und ggf. ein ärztliches Zeugnis verlangt wird (Siehe 1.4!).

**3. Beurlaubung vom Unterricht**

Für Eignungs- und Führerscheinprüfungen oder in sonstigen dringenden Ausnahmefällen können Schülerinnen oder ein Schüler auf Antrag vom Unterricht beurlaubt werden.
Die Anträge sind i. d. R. eine Woche vor dem Termin im Sekretariat abzugeben.
Für Beurlaubungen vom Unterricht ist die Schulleitung zuständig.

**4. Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung**

Krankheitsbedingte Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung sind **unverzüglich** sowohl dem **Betrieb** als auch der **Schule** anzuzeigen (Siehe 1.1 und 1.2!).
Für evtl. Beurlaubungen während der fachpraktischen Ausbildung ist die Schule zuständig, die sie nur in triftigen Fällen gewährt.
Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung sind **grundsätzlich in vollem Umfang** nachzuholen.

**5. Absenzenregelung für den Sportunterricht**

Für den Sportunterricht gilt grundsätzlich die gleiche Absenzenregelung wie in jedem anderen Fachunterricht.

5.1 Bei leichten Verletzungen oder Erkältungen besteht trotzdem Anwesenheitspflicht in der Turnhalle (Turnschuhe mitbringen!). Schülerinnen und Schüler, die ihre Sportkleidung vergessen haben, halten sich ebenfalls in der Turnhalle auf. Sie können für Schiedsrichtertätigkeiten oder für kleine Referate über Wettkampfregeln herangezogen werden.

5.2 Schülerinnen und Schüler, denen der Gang zur Turnhalle aufgrund einer schwereren Verletzung nicht zugemutet werden kann, informieren unverzüglich das Konrektorat und melden sich beim Sportlehrer ab.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise am Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen den Nachweis umgehend durch Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses im Konrektorat erbringen. Über den Umfang einer Befreiung entscheidet die Schulleitung. Tritt eine langfristige körperliche Beeinträchtigung während des Schuljahres auf, ist umgehend Kontakt mit der Sportlehrkraft aufzunehmen, um abzuklären, ob ein schulärztliches Zeugnis notwendig wird.
**Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Schulleitung vom Sportunterricht befreit sind und sich dem Sportunterricht mit ärztlichen Zeugnissen entziehen, erhalten ggf. keine Sportnote und können somit auch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.**

Gez. Maria-Anna Grimm, OStDin
Schulleiterin

**BERUFLICHE OBERSCHULE BAD TÖLZ**
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Bad Tölz,2014.09.15

An die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler
An die volljährigen Schüler

---

**Unfallversicherung und Hinweis zur Legasthenie**

Sehr geehrte Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn des Schuljahres wird für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule Bad Tölz eine Schulunfallversicherung abgeschlossen. Die Beiträge hierfür entrichtet der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Jeder Schulunfall, gleich ob er sich auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder während der fachpraktischen Ausbildung ereignet hat, muss unverzüglich in der Schulverwaltung gemeldet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Bekanntmachung vom 03.03.1978 Nr. A/1-8/14272 Einzelheiten veröffentlicht, die Ihnen hiermit im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden:

„Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und dass die Betreffenden dann enttäuscht sind, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht den vollen, von ihnen ausgelegten Rechnungsbetrag erstattet.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des § 557 RVO zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversichung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. „Ärzteabkommens“ vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind.
Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt (das sind von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht
oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Unfallverletzte, die von einem Facharzt für Chirurgie in Behandlung genommen werden, sind von der Vorstellung beim Durchgangsarzt befreit. Bei einem Schulunfall ist eine durchgangsärztliche Untersuchung auch dann nicht erforderlich, wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommens verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen - unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht - stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen.

Alter Bahnhofplatz 10
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/7648-0
Telefax: 08041/7648-11
E-Mail: sekretariat@fosbos-badtoelz.de
www.fosbos-badtoelz.de

Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBl I S. 89). Nach dem Ärzteabkommen werden ärztliche Leistungen von den Trägern der Unfallversicherung zur Zeit mit dem einein-viertelfachen Betrag der einfachen Sätze der GOÄ zuzüglich eines Zuschlags von 71 % honoriert.

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, dass gleichwohl eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten, bis zum sechsfachen der einfachen GOÄ-Sätze zu liquidieren. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich z.T. erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen.

**Wollen Eltern und Schüler eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist ihnen anzuraten,**

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vorneherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**

- **die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.“**

**Natürlich hoffen wir alle, dass ein Unfall vermieden werden kann. Sollte es aber dennoch dazu kommen, benachrichtigen Sie umgehend die Schule, damit diese die Unfallanzeige erstellt!**

Für den Fall, dass bei Ihrem Kind eine Lese- und Rechtschreibstörung vorliegt, kann diese auf Antrag bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.
Eine Verzichtserklärung kommt immer dann in Betracht, wenn eine bereits anerkannte Lese- und Rechtschreibstörung nicht mehr berücksichtigt werden soll.
Entsprechende Formblätter für einen Antrag bzw. eine Verzichterklärung sind im Sekretariat erhältlich und müssen an der Schule bis zum 26.09.2014 vorgelegt werden.
Für Beratungen steht Ihnen Frau Beate Waldhauser gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria-Anna Grimm, OStDin
Schulleiterin

Alter Bahnhofplatz 10
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/7648-0
Telefax: 08041/7648-11
E-Mail: sekretariat@fosbos-badtoelz.de
www.fosbos-badtoelz.de

**BERUFLICHE OBERSCHULE BAD TÖLZ**
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

2014-09-11

**An die Eltern**
**unserer Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Eltern,

zum Klassenelternabend lädt Sie die Berufliche Oberschule Bad Tölz am

**Dienstag, 07. Oktober 2014**

herzlich ein.

Im **Klassenelternabend** von 18.30 bis 19.30 Uhr werden Ihnen Erziehungs- und Unterrichtsziele getrennt nach den einzelnen Ausbildungsrichtungen und Jahrgangsstufen vorgestellt. Lehrkräfte berichten über pädagogische Gesichtspunkte und fachliche Schwerpunkte ihrer Unterrichtsarbeit und behandeln Ihre Anfragen nach folgender Aufteilung:

| | | |
|---|---|---|
| Technik | Jahrgangsstufe 11 | Raum C 222 |
| Wirtschaft/Sozialwesen | Jahrgangsstufe 11 | Raum D 227 |
| alle Ausbildungsrichtungen | Jahrgangsstufe 12 | Raum A 104 |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria-Anna Grimm, OStDin
Schulleiterin

✂----------

Bitte hier abtrennen und den unterschriebenen Abschnitt umgehend der Schule zukommen lassen.

**B e s t ä t i g u n g**

Die Einladung zum Klassenelternabend am 07. Oktober 2014 haben wir erhalten und davon Kenntnis genommen.

| _____ | _____ | _____ | _____ |
|---|---|---|---|
| Name der Schülerin/ des Schülers | Klasse | Datum | Unterschrift der Erziehungsberechtigten |

**BERUFLICHE OBERSCHULE BAD TÖLZ**
Staatliche Fachoberschule und
Berufsoberschule

**Einladung**

**zur Elternversammlung mit Wahl des Elternbeirates**
**am Dienstag, 07.10.2014, 19.30 Uhr**
**in der Aula der Staatlichen Fachoberschule Bad Tölz**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Eltern,

selbst in einer weiterführenden Schule ist der Beginn des neuen Schuljahres immer auch mit vielen Informationen verbunden, die zunächst Orientierung geben sollen. Mit diesem Schreiben darf ich Sie im Namen des Elternbeirats der Staatlichen Fachoberschule Bad Tölz herzlich zur Elternversammlung und Wahl des Elternbeirates einladen. Bitte nehmen Sie das Recht der Eltern wahr, sich an Entwicklungsprozessen der Schule rege und aktiv zu beteiligen.
Neben Sprechstunden der Lehrkräfte, Elternsprechabenden und Klassenelternversammlungen werden Elternversammlungen durchgeführt, in denen sich Eltern persönlich kennen lernen und schulische und pädagogische Themen besprechen und gemeinsam Lösungen finden können.

Zur Verwirklichung des Elternrechts wird an der Fachoberschule ein Elternbeirat gebildet.
Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats werden in Art. 65 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in § 18 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) beschrieben.
„Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule. Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind."

Aufgaben des Elternbeirates sind insbesondere,
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
- grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebes zu besprechen,
- den Eltern zur Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung, Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen.

**Zusammensetzung des Elternbeirates**

Dem Elternbeirat im Schuljahr 2014/2015 gehören weiter die Mitglieder des Schuljahres 2013/2014 an, die noch Kinder an der Schule haben und deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Das sind:

Frau Ulrike Biermann

Herr Josef Bilgari

Herr Alfred Klose

Frau Gerlinde van der Linden

Die weiteren Mitglieder und Ersatzleute werden neu gewählt.

**Wahl des Elternbeirates**

Im Einvernehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats, Herr Alfred Klose, erfolgt die Einladung zur Wahlversammlung und Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzleute. Bitte bringen Sie die Einladung zur Wahl mit, sie dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

Als Mitglieder des Elternbeirates und als Ersatzleute können Erziehungsberechtigte und Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler gewählt werden, von denen wenigstens ein Kind unsere Schule besucht.

Wahlvorschläge können auf der Empfangsbestätigung bei der Schule oder direkt bei dem Vorsitzenden des Elternbeirates,

Herrn
Alfred Klose
Urthal 5
82404 Sindelsdorf

spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe des Vor- und Nachnamens eingereicht werden. Sollten Sie an der Versammlung nicht teilnehmen können, so vermerken Sie bitte auf der Empfangsbescheinigung, ob Sie eine Wahl zum Mitglied des Elternbeirats annehmen würden. (X)

Nutzen Sie die Möglichkeit im Elternbeirat, sich bei der Mitgestaltung des Schullebens an der Fachoberschule Bad Tölz einzubringen und Ihre persönlichen Vorstellungen zur Diskussion zu stellen. Dazu tagt der Elternbeirat in der Regel dreimal im Schuljahr.

Ich bitte Sie, dass Sie von Ihrem Elternrecht regen Gebrauch machen und an der Elternversammlung und der Wahl des Elternbeirates teilnehmen.

Wir wünschen Ihrem Kind eine erfolgreiche und der persönlichen Entwicklung förderliche Zeit an unserer Schule. Über eine Begegnung anlässlich der Elternversammlung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Maria-Anna Grimm, OStDin
Schulleiterin

✂----------

Voraussichtliche Teilnahme
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

_____ _____
Name der Schülerin/des Schülers Klasse

1 Person ☐ 2 Personen ☐ keine Teilnahme möglich ☐

Als Kandidaten zur Wahl des Elternbeirates schlagen wir vor:

1. _____

2. _____

3. _____

Name, Vorname, Wohnort

Eine Wahl zum Elternbeirat würde ich ☐ annehmen

☐ nicht annehmen

_____, den_____
Ort

_____ _____
Unterschrift des Vaters Unterschrift der Mutter

STAATLICHE FACHOBERSCHULE UND
BERUFSOBERSCHULE BAD TÖLZ

Bad Tölz, 2008-09-16

# Benutzungsordnung für die schulische EDV-Ausstattung

Die EDV-Ausstattung steht den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Schulausbildung und zur Festigung der Medienkompetenz zur Verfügung. Der verantwortungsbewusste Umgang ist nicht nur rechtlich geregelt, sondern dient dem Schutz aller am Schulleben Beteiligter.
Um den einwandfreien Zustand der EDV-Ausstattung zu erhalten, sind alle Nutzer angehalten, das Inventar rücksichtsvoll zu behandeln und auf Ordnung zu achten.

**Folgende Regeln sind einzuhalten:**

1. Mit der Inanspruchnahme des Internets verpflichtet sich der Nutzer, dass er illegale Informationen weder downloaden und weiterverbreiten, noch speichern oder selbst anbieten wird. Dies gilt insbesondere für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem oder verfassungsfeindlichem Inhalt. Verstöße haben Ordnungsmaßnahmen und unter Umständen den Entzug der Nutzungserlaubnis zur Folge.
2. Es ist untersagt, Software zu kopieren. Ein Verstoß kann strafrechtlich verfolgt werden.
3. Software darf nur mit Erlaubnis der Systemadministration installiert werden.
4. Downloads dürfen nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Lehrkraft durchgeführt werden.
5. Die Systemkonfiguration inklusive Internetoptionen dürfen nicht verändert werden.
6. Störungen und Schäden sind sofort der Systemadministration mitzuteilen.
7. Bedenkliche Inhalte auf Internetdiensten (u.a. Webseiten, E-Mails, Newsgroups) sind der aufsichtführenden Lehrkraft sofort mitzuteilen.
8. Die Manipulation der Schul- und anderer Systeme, z.B. durch das Erstellen funktionsschädigender Programme, ist untersagt.
9. Das Internet darf nicht zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer eingesetzt werden. Publikationsrechte und urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
10. Schriftverkehr und Multimedia-Anwendungen folgen sprachlich und inhaltlich den allgemeinen Umgangsformen der Schule.
11. Es ist untersagt, den Internetzugang zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.
12. Die auf Rechnern der Schule zur Verfügung gestellten Informationen entstammen weltweit verteilten Quellen und können keiner hausinternen Auswahl unterworfen werden. Sollte sich irgendjemand durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, muss dieser den Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Die Schule ist in keiner Weise für den Inhalt der über den Internetzugang bereit gestellten Informationen sowie für die in Schülerordnern gespeicherten Dateien verantwortlich.
13. Den Nutzern ist bekannt, dass die Schule durch die Systemadministration und das Lehrpersonal ihrer Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nachkommt. Dazu ist die Schule berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Datum und Art der Nutzung und der Nutzer festzustellen sind.
14. Persönliche Inhalte werden in einem persönlichen Nutzerverzeichnis abgelegt. Aus Sicherheitsgründen hat die Systemadministration sowie das Lehrpersonal das Recht, auch diese persönlichen Dokumente zu kontrollieren und gegebenenfalls zu löschen.
15. Die Nutzung des Internets sowie die Teilnahme an Diskussionen in Newsgroups und Chats ist vorher durch die aufsichtführende Lehrkraft zu genehmigen.
16. Vor dem Verlassen der EDV-Räume sind die Geräte und der Arbeitsplatz in einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu bringen.
17. Dem Aspekt des Umweltschutzes ist insbesondere bei Ausdrucken Rechnung zu tragen.
18. Vorschläge, Änderungswünsche und weitere Hinweise sind an die Systemadministration zu richten.

Az: 624

## Förderunterricht an der Fachoberschule

Die „Berufliche Oberschule Bayern“ bereitet Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher schulischer und beruflicher Vorbildung auf ein späteres Studium vor. Für diejenigen, die beim Einstieg in die Fachoberschule punktuelle Bildungsdefizite aufweisen, wird klassenübergreifender Förderunterricht **bis zum Ende der Probezeit** angeboten.

Im Schuljahr 2014/2015 wird jeweils nachmittags Förderunterricht in den Fächern **Deutsch, Englisch und Mathematik sowie Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen** („Wirtschaftszweig“) im ersten Halbjahr stattfinden.

Es wird **dringend** allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von der bisher besuchten Schulart empfohlen, den Förderunterricht in den genannten Fächern zu besuchen, falls im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses **keine ausreichenden** Leistungen bescheinigt sind. Bei einem Zugang aus dem M-Zug der Hauptschule oder aus der Wirtschaftsschule gilt dies auch bei der **Note 4**.

Eine Teilnahme sollte **unbedingt** auch in folgenden Fällen erfolgen:

- im Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,
  falls keine oder nur geringe Buchführungskenntnisse vorliegen

- im Fach Mathematik bei Besuch der Wirtschaftsschule H-Zweig

Falls in Bezug auf die Größe der Förderunterrichtsgruppen noch eine Teilnahmemöglichkeit besteht, ist auch ein Besuch bei Vorliegen der Note **4** im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses, bei Schülerinnen und Schülern des M-Zuges der Hauptschule und der Wirtschaftsschule sogar bei der Note **3** möglich.

**Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung eine Teilnahmeverpflichtung bis zum Ende des jeweiligen Förderunterrichts besteht.**

**Die Gruppeneinteilung und Termine werden von der jeweiligen Klassenleitung noch bekannt gegeben.**

Alter Bahnhofplatz 10
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/7648-0
Telefax: 08041/7648-11
E-Mail: sekretariat@fosbos-badtoelz.de
www.fosbos-badtoelz.de

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

alle öffentlichen Schulen

alle staatlich anerkannten
Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG

alle nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden

| Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) | München, 27.05.2011 |
|---|---|---|
| | I.5-5 L 0572.2/48/20 | Telefon: 089 2186 2349 |
| | | Name: Frau Kappel |

**Datenschutz im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist die Weitergabe von **Daten der Schülerinnen/Schüler und der Erziehungsberechtigten** gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. So enthält z. B. Art. 85 Abs. 3 BayEUG für den Jahresbericht der Schule eine spezifische Regelung. **Fehlt eine Rechtsvorschrift, die die Datenweitergabe ermöglicht** (z.B. sieht Art. 85 Abs. 3 BayEUG die Veröffentlichung von Fotos im Jahresbericht nicht vor), **ist eine Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Betroffenen vorher in die Veröffentlichung freiwillig, informiert und schriftlich eingewilligt haben** (vgl. Art. 15 Abs. 1-4 und 7 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG). Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen insoweit die Erziehungsberechtigten einwilligen; bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten.

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800
E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de
Internet: www.stmuk.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

Auch **Daten der Lehrkräfte** können nicht ohne weiteres veröffentlicht werden. Vielmehr **bedarf es grundsätzlich deren Einwilligung**, die den o. g. Vorgaben entsprechen muss. Eine **Ausnahme besteht nur** hinsichtlich der dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) der Schulleitung und der Lehrkräfte, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.

Siehe zu dem Thema auch:

- Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG (im Internet einsehbar unter www.km.bayern.de unter dem Pfad Ministerium - Recht - sonstige Verordnungen).
- Nr. 4.4 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (im Internet einsehbar unter www.km.bayern.de unter dem Pfad Ministerium - Recht - Bekanntmachungen).
- Nr. 6 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen (im Internet einsehbar unter www.km.bayern.de unter dem Pfad Ministerium - Recht - Bekanntmachungen).
- Nr. 10.2.1 des 24. Tätigkeitsberichts des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (im Internet einsehbar unter www.datenschutz-bayern.de).

Mit Blick darauf, dass sich in letzter Zeit Anfragen bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten durch die Schulen gehäuft haben und **um eine einheitliche Praxis bei der Einholung der erforderlichen Einwilligungen zu gewährleisten,** hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz die anliegenden Mustereinwilligungserklärungen erstellt (siehe dazu auch www.datenschutz-bayern.de/). Wird eine auf Grundlage dieser Muster eingeholte Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

**An den staatlichen Schulen sind diese Muster bei der Einholung der notwendigen Einwilligungen ab dem Schuljahr 2011/2012 zu verwenden.** Den kommunalen Schulen und den staatlich anerkannten Schulen gemäß Art. 100 BayEUG wird die Verwendung der Muster empfohlen. Selbstverständlich dürfen die Muster – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden.

**Bitte beachten Sie, dass sich die anliegenden Muster nur auf die Veröffentlichung von Texten und Fotos beziehen.**
**Nicht umfasst sind Ton-, Video- und Filmaufnahmen.** Wegen des weit größeren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesen Fällen **eine zusätzliche schriftliche Einwilligung einzuholen, die sich auf den konkreten Einzelfall beziehen muss. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist allerdings darauf hin, dass hiervon restriktiv und nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.**

Mit freundlichen Grüßen
gez. Josef Erhard
Ministerialdirektor

# BERUFLICHE OBERSCHULE BAD TÖLZ
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

**Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder der „Tag der offenen Tür" in Betracht.
Auf unserer Schulhomepage wollen wir ferner für die Dauer Ihrer Schulzugehörigkeit Ihre dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), ggf. Amtsbezeichnung, ggf. Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer; dienstliche E-Mail-Adresse) einstellen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

Wir weisen aber noch einmal darauf hin, dass
**Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis**
Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit auch etwa über so genannte „Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Maria-Anna Grimm, OStDin
Schulleiterin

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers

**Hiermit willige ich /willigen wir in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!***

☐ Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Unterrichtswesen zulässig)

☐ örtliche Tagespresse

☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule
**Siehe hierzu den Hinweis unten!**

- ☐ Texte, Fotos u.a.
- ☐ Dienstliche Kommunikationsdaten (für die Dauer der Schulzugehörigkeit)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen, ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt. Ton-, Video-, und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.
Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.
Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.
Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bei **minderjährigen** Schülerinnen und Schülern **zusätzlich** Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Alter Bahnhofplatz 10
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/7648-0
Telefax: 08041/7648-11
E-Mail: sekretariat@fosbos-badtoelz.de
www.fosbos-badtoelz.de

Berufliche Oberschule Bad Tölz
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule
Alter Bahnhofplatz 10 • 83646 Bad Tölz
Postfach 1220 • 83632 Bad Tölz
Tel. 08041/76480 • Fax 764811

Stempel der Einrichtung

# GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

## 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)